



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen

EJPD/BJ/EAZW

**Kommentar zur Revision der Zivilstandsver-
ordnung (ZStV) und zur Revision der Verord-
nung über die Gebühren im Zivilstandswesen
(ZStGV)
(Name und Bürgerrecht sowie Erwachsenen-
schutz)**

September 2012

Inhaltsverzeichnis

Zivilstandsverordnung (ZStV)	3
Vorwort	3
Zu Art. 5 Vertretungen der Schweiz im Ausland	3
Zu Art. 6a Zivilstandsregister, Personenstandsregister	3
Zu Art. 11 Kindeserkennung.....	5
Zu Art. 12 Namensklärung vor der Trauung	5
Gemeinsamer Familienname	5
Kein gemeinsamer Name	6
Namensbestimmung für Kinder.....	6
Zu Art. 12a Namensklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft....	8
Zu Art. 13 Namensklärung nach Auflösung der Ehe.....	9
Zu Art. 13a Namensklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.....	9
Zu Art. 14 Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht	10
Zu Art. 14a Namensklärung nach Art. 8a SchIT ZGB	10
Zu Art. 14b Namensklärung nach Art. 13d SchIT ZGB oder Art. 37a PartG.....	11
Zu Art. 15a Aufnahme in das Personenstandsregister.....	11
Zu Art. 18 Unterschrift	11
Zu Art. 21 Trauung und Erklärungen	13
Zu Art. 23a Vorsorgeauftrag	13
Zu Art. 24 Namen.....	14
Zu Art. 33 Bekanntgabe von Daten aus den Belegen	14
Zu Art. 34a Tod	14
Zu Art. 35 Zuständige Behörde, Form und Frist der Meldung	14
Zu Art. 37 Name des Kindes miteinander verheirateter Eltern	14
Zu Art. 37a Name des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern.....	17
Zu Art. 37b Zustimmung des Kindes	18
Zu Art. 37c Vornamen des Kindes.....	19
Zu Art. 40 Gerichte.....	19
Zu Art. 41 Verwaltungsbehörden	19
Zu Art. 42 Weitere Fälle	20
Zu Art. 43 Zuständige Behörde, Form und Frist der Mitteilung	20
Zu Art. 44a Zuständigkeit für die Bekanntgabe.....	20
Zu Art. 49 An die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes	20
Zu Art. 50 An die Kinderschutzbehörde	21
Zu Art. 64 Dokumente	21
Zu Art. 65 Erklärungen	21
Zu Art. 66 Prüfung des Gesuchs	21
Zu Art. 71 Form der Trauung.....	22
Zu Art. 75c Dokumente	22
Zu Art. 75d Erklärungen	22
Zu Art. 75e Prüfung des Gesuchs	22
Zu Art. 85 Inspektion und Berichterstattung.....	22
Zu Art. 93 Rückerofassung von Personenstandsdaten.....	22
Zu Art. 99b Übergangsbestimmung zur Änderung vom	22
Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)	23

Zivilstandsverordnung (ZStV)

Vorwort

Am 30.9.2011 haben die Eidgenössischen Räte die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Name und Bürgerrecht) verabschiedet (BBl 2011 7403). Das Inkrafttreten dieser Bestimmungen wurde vom Bundesrat auf 1.1.2013 festgesetzt. Die Umsetzung der Änderungen des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) erfordert diverse Anpassung der Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV, SR 172.042.110), welche nachstehend erläutert werden.

Die ZStV ist ausserdem an die Änderungen des Zivilgesetzbuches vom 19.12.2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) anzupassen, welche per 1.1.2013 in Kraft treten;

Neue Terminologie: Im deutschen Text treten die Ausdrücke «volljährig», «Volljährigkeit» und «minderjährig» an die Stelle von «mündig», «Mündigkeit» und «unmündig». Der Ausdruck «Vormundschaftsbehörde» wird im Erwachsenenenschutzrecht durch «Erwachsenenschutzbehörde» und im Kindesrecht durch «Kindesschutzbehörde» ersetzt.

Neu besteht die Möglichkeit, einen Vorsorgeauftrag zu errichten und diesen Umstand inkl. Hinterlegungsort auf Antrag im Personenstandsregister eintragen zu lassen. Dies ist in der Zivilstandsverordnung zu regeln. Die Bestimmungen zum Vorsorgeauftrag finden sich in Art. 360 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Mit einem Vorsorgeauftrag kann die eigene Vorsorge geregelt werden, indem eine handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person beauftragt, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten (Art. 360 nZGB)

Im Weiteren wurden diverse Anpassungen redaktioneller Natur vorgenommen. Ausserdem wurden Bestimmungen angepasst, welche im Rahmen des täglichen Geschäfts zu Fragen und Unklarheiten Anlass gegeben haben.

Zu Art. 5 Vertretungen der Schweiz im Ausland

Absatz 1: Die aktuelle Formulierung erweckt den Anschein, dass die Vertretungen nur bei der Vorbereitung der Eheschliessung und dem Verfahren zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft mitwirken. In Anbetracht der Auflistung der Aufgaben aus den verschiedenen Bereichen des Zivilstandswesens unter den nachfolgenden Bst. a – i genügt in Absatz 1 ein allgemeiner Verweis, dass die Vertretungen der Schweiz im Ausland im Zivilstandswesen insbesondere die anschliessend aufgelisteten Aufgaben haben.

Bst. e: Es werden die relevanten Artikel ergänzt.

Zu Art. 6a Zivilstandsregister, Personenstandsregister

Absatz 2: Nur deutsche Fassung:

Der Begriff «Zivilstandsregister» wird gemäss Absatz 1 für die Gesamtheit aller in Papier- oder elektronischer Form geführten Register verwendet. Aus diesem Grund muss in der deutschen Fassung in Absatz 2 klar gestellt werden, dass das Personenstandsregister das elektronische Register ist, welches die «in Papierform geführten» Zivilstandsregister ablöst.

Zu Art. 8 Daten

Bst. h: Betrifft nur die deutsche Fassung. Anpassung an die sonstige Begriffsverwendung «Wohnsitz» statt «Wohnort».

Bst. k: Bisheriger Begriff «bevormundet» ist an die Bestimmungen des neuen Erwachsenenschutzrechtes anzupassen. Im Erwachsenenschutz wird nebst der umfassenden Beistandschaft unter anderem auch die eigene Vorsorge geregelt. Es ist daher unter der Bst. k als Oberbegriff «Erwachsenenschutz» für die anschliessende Aufzählung zu verwenden.

Bst. k Ziff. 1: Gestützt auf Art. 361 Abs. 3 nZGB kann eine Person beantragen, dass die Tatsache, dass sie einen Vorsorgeauftrag errichtet hat und den Hinterlegungsort im Personenstandsregister eingetragen wird. Dabei muss die auftraggebende Person zwar ihre Identität angeben, nicht jedoch den Vorsorgeauftrag aushändigen. Mit dieser Eintragung sorgt die Person dafür, dass bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit die Erwachsenenschutzbehörde vom Vorsorgeauftrag Kenntnis erhält, indem sich diese über das Vorliegen eines solchen beim Zivilstandsamt erkundigen kann (Art. 363 Abs. 1 nZGB i.V.m. Art. 58 ZStV). Diese einfache, effiziente und wenig aufwändige Lösung soll verhindern, dass die Vorsorgeaufträge toter Buchstabe bleiben. In Umsetzung dieser ZGB-Bestimmung wird im Personenstandsregister neu eine Funktion mit der Bezeichnung «Errichtung eines Vorsorgeauftrages» vorgesehen, in welchem die Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages und dessen Hinterlegungsort auf Antrag eingetragen wird.

Bst. k Ziff. 2: Der bisherige Begriff «bevormundet» wird durch «umfassende Beistandschaft oder Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages infolge dauernder Urteilsunfähigkeit» ersetzt.

Bisher wurde die Meldung der Vormundschaftsbehörde im Personenstandsregister durch das Zivilstandsamt des Heimatortes der betreffenden Person im dafür vorgesehenen Feld «bevormundet» verarbeitet. Dieses Feld (Checkbox) wird mit der Anpassung an die neuen Erwachsenenschutzbestimmungen in «dauernd urteilsunfähig» umbenannt. Erfolgt eine Meldung seitens der Erwachsenenschutzbehörde gestützt auf Art. 449c nZGB, ist diese bei der betreffenden Person durch das Zivilstandsamt des Heimatortes in diesem Feld einzutragen, respektive bei Aufhebung der Massnahme in diesem Feld wieder zu löschen.

Die Erwachsenenschutzbehörde meldet den Zivilstandsbehörden am Wohnsitz der betroffenen Person die Anordnung einer umfassenden Beistandschaft (Art. 449c Ziff. 1 nZGB) respektive die Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages infolge dauernder Urteilsunfähigkeit (Art. 449c Ziff. 2 nZGB). Letzteres tritt ein, wenn die Erwachsenenschutzbehörde bei einer Person, welche dauernd urteilsunfähig geworden ist, die Wirksamkeit des von dieser rechtsgültig errichteten Vorsorgeauftrages anordnet. Auch hier ist die betreffende Person infolge dauernder Urteilsunfähigkeit nicht mehr in der Lage, die Sorge für sich selbst, ihr Vermögen und ihre Belange im Rechtsverkehr selber vorzunehmen. Umfasst der Auftrag alle drei Bereiche – Personenvorsorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr –, entspricht er einer umfassenden Beistandschaft (vgl. Art. 398 nZGB). Diese ist daher bei Meldung seitens der Erwachsenenschutzbehörde (gem. Art. 449c Ziff. 2 nZGB) ebenfalls im Feld (Checkbox) «dauernd urteilsunfähig» einzutragen. Bei Aufhebung der Massnahme respektive Bestätigung seitens der Erwachsenenschutzbehörde, dass ein Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit verloren hat, ist der Eintrag in diesem Feld wieder zu löschen.

Zu Art. 11 Kindesanerkennung

Absatz 4: Anpassung an neue Formulierung in Art. 260 Abs. 2 nZGB: «unmündig» wird durch «minderjährig» ersetzt. An Stelle von «entmündigt» tritt «steht er unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 nZGB) oder wurde für ihn aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit ein Vorsorgeauftrag wirksam (Art. 449c Ziff. 2 nZGB)». Die Vaterschaftsanerkennung ist – obwohl es sich um ein höchstpersönliches Geschäft handelt – auch nach neuem Recht an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geknüpft (vgl. Art. 260 Abs. 2 nZGB), wenn die betreffende Person beschränkt handlungsunfähig ist. Voraussetzung für das Erfordernis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei einer volljährigen Person ist das Vorliegen einer dauernden Urteilsunfähigkeit der betreffenden Person, welche durch die Erwachsenenschutzbehörde festgestellt worden ist (Checkbox «dauernd urteilsunfähig» aktiv).

Im Weiteren wird statt von den «Eltern oder der Person, die ihn gesetzlich vertritt» nur noch vom «gesetzlichen Vertreter» gesprochen. Dieser Begriff umfasst bei Minderjährigen die Eltern (Art. 304 Abs. 1 ZGB) oder den Vormund (Art. 327a nZGB), bei Volljährigen den Beistand oder die Beständin.

Zu Art. 12 Namensklärung vor der Trauung

Absatz 1: Dieser Absatz ist neu konzipiert. Er regelt die Zuständigkeit bezüglich der Abgabe der Erklärung nach Art. 160 Abs. 2 oder 3 nZGB durch die Brautleute. Die Erklärung ist durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten, welche oder welcher das Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung durchführt oder die Trauung vornimmt, entgegenzunehmen. Dabei geben die Brautleute entweder die Erklärung, einen gemeinsamen Familiennamen führen zu wollen, ab (Art. 160 Abs. 2 nZGB) oder sie erklären, welchen ihrer Ledignamen sie für ihre Kinder bestimmen (Art. 160 Abs. 3 nZGB).

Gemeinsamer Familienname

Neu können die Brautleute gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen (Art. 160 Abs. 2 nZGB). Dabei ist im Hinblick auf die Erklärung irrelevant, ob der gewünschte Ledignamen ein aktuell von einem der Brautleute geführter Name ist oder nicht. Führt die Braut beispielsweise aufgrund einer früheren Eheschliessung nicht mehr ihren Ledignamen (,Meier'), so können die Brautleute trotzdem diesen Ledignamen (,Meier') als gemeinsamen Familiennamen mittels Erklärung wählen, was zur Folge hat, dass sie nach der Eheschliessung beide neu diesen Ledignamen (,Meier') führen.

Die Wahlmöglichkeit ist auf einen der Ledignamen der Brautleute beschränkt. Ein durch frühere Ehe oder eingetragene Partnerschaft erworbener Name kann nicht als gemeinsamer Familienname gewählt werden.

Das vorher geborene Kind erhält gestützt auf Art. 259 ZGB den durch die Eltern anlässlich der Eheschliessung bestimmten Familiennamen (unter Vorbehalt von Art. 270b nZGB).

Internationale Fälle:

Erklären die Brautleute in Anwendung von Art. 160 Abs. 2 nZGB einen ihrer Ledignamen zum gemeinsamen Familiennamen und unterstellt einer der Brautleute anschliessend seinen Namen dem Heimatrecht (Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht [IPRG, SR 291]) so führen die Brautleute unter Umständen nach der Eheschliessung doch keinen gemeinsamen Familiennamen. In diesen Fällen gilt der anlässlich der Eheschliessung bestimmte gemeinsame Familienname als Name der gemeinsamen Kinder. Eine Erklärung gemäss Art. 160 Abs. 3 nZGB ist somit nicht abzugeben.

Kein gemeinsamer Name

Brautleute, welche vor der Trauung keine Erklärung abgeben, behalten automatisch ihren bisher geführten Namen unverändert (Art. 160 Abs. 1 nZGB). Dabei kann es sich durchaus auch um einen nach bisherigem Recht gebildeten Doppelnamen handeln.

Achtung:

Führt einer der Brautleute aufgrund einer früheren Eheschliessung oder eingetragenen Partnerschaft nicht den Ledignamen und möchte er gerne nach der Eheschliessung wieder seinen Ledignamen tragen, so muss er unabhängig vom Vorbereitungsverfahren vor der Eheschliessung eine Namensklärung nach Art. 13 nZStV (siehe nachfolgend) abgeben. Da es sich im Gegensatz zur Erklärung eines gemeinsamen Familiennamens um eine von der Eheschliessung grundsätzlich nicht betroffene Namensklärung handelt, ist diese als normale Namensklärung im dafür vorgesehenen Geschäftsfall abzuhandeln (kostenpflichtig). Es empfiehlt sich, die Brautleute darüber zu informieren, dass die Abgabe einer solchen Namensklärung am Tag der Trauung technisch nicht möglich ist und schlimmstenfalls zu einer Verschiebung des Trautermens führen würde. Nach erfolgter Trauung ist die Abgabe einer solchen Erklärung nicht mehr zulässig.

Namensbestimmung für Kinder

Brautleute, welche ihren Namen behalten, müssen bestimmen, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen (Art. 160 Abs. 3 erster Satz nZGB). In begründeten Fällen kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte von dieser Pflicht befreien (Art. 160 Abs. 3 zweiter Satz nZGB).

Gestützt auf Art. 259 ZGB wirkt sich die Namensbestimmung der Eltern anlässlich der Eheschliessung auch auf das vorher geborene Kind (unter Vorbehalt von Art. 270b nZGB) aus.

Es kann Konstellationen geben, in denen der von den Brautleuten bestimmte Ledigname von keinem der Brautleute geführt wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Bräutigam aufgrund einer früheren Eheschliessung nicht mehr seinen Ledignamen („Blanc“) führt, dieser aber als Name für die Kinder bestimmt wird. Das ist zulässig. Ausserdem kann es sein, dass beide Brautleute unabhängig voneinander den gleichen Ledignamen (z.B. Meier) führen. In diesem Fall haben sie trotzdem zu bestimmen, ob die Kinder den Ledignamen des Bräutigams (Meier) oder der Braut (Meier) tragen sollen, da dies für die Bestimmung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts entsprechende Auswirkungen hat.

Wird die Eheschliessung eines vor dem 1.1.2013 abgeschlossenen Ehevorbereitungsverfahrens erst nach dem 1.1.2013 erfolgen, ist sicherzustellen, dass die Brautleute, welche ihre Namen behalten, vor der Trauung bestimmen, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.

Es wird bewusst darauf verzichtet, in der Zivilstandsverordnung nähere Ausführungen zur Frage zu machen, welche Art von Begründung zu einer Pflichtbefreiung führen würde (Art. 160 Abs. 3 zweiter Satz nZGB). Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde ausgeführt, dass an die Begründung keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen, da das Recht auf Ehe gemäss EMRK und Bundesverfassung respektiert werden müsse. Die Äusserung des Brautpaares, dass sie diesen Namen nicht bestimmen wollen, sollte genügen. Sie sollten keine Gründe anführen müssen, welche insbesondere die Möglichkeit, Kinder zu haben, als wenig wahrscheinlich vermuten lässt (Wahrung der Intimsphäre). Diese Ansicht teilte auch der Grossteil der Anhörungsteilnehmer. Die Befreiung wird - wie von einigen Anhörungsteilnehmern ausdrücklich gewünscht - auf dem Formular «Ehevorbereitung - Name und Bürgerrechte nach der Trauung» explizit vermerkt (in Infostar: Maske «Namensbestimmung» und dort Feld «befreit» angekreuzt).

Keine Pflichtbefreiung ist hingegen möglich, wenn die Brautleute nach der Eheschliessung keinen gemeinsamen Namen führen möchten, jedoch bereits gemeinsame Kinder haben, welche vor der Ehe geboren wurden. In diesem Fall haben sie zwingend zu bestimmen, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. Führen die vor der Ehe geborenen Kinder den gleichen Namen (einer der Ledignamen der Braut oder des Bräutigams) und fehlt eine ausdrückliche Namensbestimmung durch die Brautleute, so wird vermutet, dass der bisherige Name der Kinder als bestimmter Name im Sinne von Art. 160 Abs. 2 nZGB gilt.

Achtung:

Der Zivilstandsbeamte hat im Rahmen seiner Aufklärungspflicht die Brautleute auf Folgendes aufmerksam zu machen:

Brautleute, die eine Namensbestimmung abgeben, haben mit der Geburtsmeldung des ersten Kindes oder innerhalb eines Jahres seit dessen Geburt die Möglichkeit zu erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils tragen soll (Art. 270 Abs. 2 nZGB). Der Gesetzgeber wollte Eltern, die vielleicht erst Jahre nach der Eheschliessung Kinder haben, die Möglichkeit einräumen, auf ihre Namensbestimmung anlässlich der Eheschliessung zurückzukommen und mittels Erklärung an allfällig veränderte Verhältnisse anzupassen. Diese Möglichkeit haben Eltern nicht, die anlässlich der Eheschliessung von der Pflicht befreit wurden, den Namen ihrer Kinder zu bestimmen,! Sie müssen den Namen des Kindes definitiv anlässlich der Geburt des ersten Kindes bestimmen und können sich danach nicht auf die Anwendung von Art. 270 Abs. 2 nZGB berufen.

Internationale Fälle:

Bei Fällen mit internationalem Charakter (Mann CH-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz → untersteht CH-Recht, Frau Ausländerin mit Wohnsitz in der Schweiz → unterstellt sich ihrem Heimatrecht, Art. 37 Abs. 2 IPRG) kann es sein, dass die Brautleute gestützt auf die Anwendung des jeweiligen Rechts ebenfalls keinen gemeinsamen Namen führen. In diesem Fall (sofern nicht eine Erklärung nach Art. 160 Abs. 2 nZGB abgegeben wurde → vgl. Kommentar dazu vorne) muss ihnen trotzdem die Möglichkeit gewährt werden, gestützt auf Schweizer Recht den Namen ihrer Kinder anlässlich der Eheschliessung zu bestimmen.

Andererseits genügt der Umstand, dass ihre getrennte Namensführung nicht auf Schweizer Recht basiert, um sie von der Pflicht der Namensbestimmung für ihre Kinder zu befreien (Art. 160 Abs. 3 nZGB).

Unterstellen die ausländischen Brautleute ihren Namen dem Heimatrecht, so ist keine Namensbestimmung für die Kinder abzugeben. Dies wird auf dem Formular «Ehevorbereitung - Name und Bürgerrechte nach der Trauung» explizit vermerkt (in Infostar: Maske «Namensbestimmung» und dort Feld «keine» angekreuzt).

Absatz 2: Dieser Absatz regelt die Zuständigkeit bezüglich der Abgabe der Erklärung bei Trauung im Ausland. Die Erklärung nach Absatz 1 kann in diesen Fällen auch der Schweizer Vertretung im Ausland, welche über einen Konsularbezirk verfügt, oder dem Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes abgegeben werden. Dabei kann die Erklärung ausnahmsweise erst nach der Trauung abgegeben werden, zum Beispiel anlässlich der Abgabe der in die Schweiz zu übermittelnden Eheschliessungsdokumente, sofern dies in engem Zusammenhang mit der Eheschliessung erfolgt (höchstens 6 Monate seit Eheschliessung). Ein Bezug zur Schweiz muss dabei selbstverständlich nachgewiesen sein (Heimatort in der Schweiz, Wohnsitz/Aufenthalt in der Schweiz). Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Schweizer Vertretung, welche die Erklärung entgegennehmen soll, weiss, an welches zuständige Zivilstandsamt die Erklärung weiterzuleiten ist.

Absatz 3: Die Beglaubigung der Unterschriften auf dem Namensklärungsformular ist nicht notwendig, wenn die Namensklärung vor der Heirat zusammen mit dem Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung erfolgt, da im Rahmen dieses Verfahrens bereits eine Beglaubigung der Unterschriften der Brautleute (Formular 35 resp. 0.35) vorgenommen wird. Aus diesem Grund wird in Absatz 3 ergänzt, dass die Unterschriften nur beglaubigt werden müssen, wenn die Namensklärung unabhängig vom Ehevorbereitungsverfahren abgegeben wird.

Zu Art. 12a Namensklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

Hier handelt es sich um eine neue Bestimmung. Art. 12a des Partnerschaftsgesetzes (PartG, SR 211.231) sieht im Rahmen der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft die Möglichkeit vor, eine Namensklärung abzugeben. Eine entsprechende Regelung in der Zivilstandsverordnung ist daher sinnvollerweise im Anschluss an die bisherigen Bestimmungen «Namensklärung vor der Heirat» vorzusehen.

Absatz 1: Hier wird die Zuständigkeit bezüglich der Abgabe der Erklärung nach Art. 12a nPartG geregelt. Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Zivilstandsamt zuständig, welches das Vorverfahren zur Eintragung der Partnerschaft durchführt oder die eingetragene Partnerschaft beurkundet. Neu können die Partnerinnen oder Partner gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen (Art. 12a Abs. 2 nPartG). Dabei ist im Hinblick auf die Erklärung irrelevant, ob der gewünschte Ledigname ein aktuell von einer der Partnerinnen oder einem der Partner geführter Name ist oder nicht. Führt die Partnerin beispielsweise aufgrund einer früheren Eheschliessung oder Partnerschaft nicht mehr ihren Ledignamen („Müller“), so können die Partnerinnen trotzdem diesen Ledignamen („Müller“) als gemeinsamen Namen mittels Erklärung wählen, was zur Folge hat, dass sie nach der Beurkundung der Partnerschaft beide neu diesen Ledignamen („Müller“) führen.

Die Wahlmöglichkeit ist auf einen der Ledignamen beschränkt. Ein durch frühere Partnerschaft erworbener Name kann nicht als gemeinsamer Name gewählt werden.

Partnerinnen oder Partner, welche vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft keine Erklärung abgeben, behalten automatisch ihren bisher geführten Namen unverändert (Art. 12a Abs. 1 nPartG). Dabei kann es sich durchaus auch um einen nach bisherigem Recht gebildeten Doppelnamen handeln.

Achtung:

Führt eine Partnerin oder ein Partner aufgrund einer früheren eingetragenen Partnerschaft oder Eheschliessung nicht den Ledignamen und möchte sie/er gerne nach der Beurkundung der Partnerschaft wieder auf ihren/seinen Ledignamen zurückkehren, so kann sie/er im Rahmen des Vorverfahrens eine Namensklärung nach Art. 13a nZStV (siehe nachfolgend) abgeben. Da es sich im Gegensatz zur Erklärung eines gemeinsamen Namens um eine von der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft grundsätzlich nicht betroffene Namensklärung handelt, ist diese als normale Namensklärung im dafür vorgesehenen Geschäftsfall abzuhandeln (kostenpflichtig). Es empfiehlt sich, die Partnerinnen respektive Partner darüber zu informieren, dass die Abgabe einer solchen Namensklärung spätestens vor der Eintragung der Partnerschaft erfolgen muss. Nach erfolgter Eintragung der Partnerschaft ist die Abgabe einer solchen Erklärung nicht mehr zulässig.

Absatz 2: Dieser Absatz regelt die Zuständigkeit bezüglich der Abgabe der Erklärung, wenn die Partnerschaft im Ausland eingetragen wird. Sie ist identisch mit Art. 12 Abs. 2 nZStV (siehe Kommentar dazu).

Absatz 3: Diese Formulierung entspricht Art. 12 Abs. 3 nZStV (siehe Kommentar dazu). Die Beglaubigung der Unterschrift auf dem Namensklärungsformular ist nur erforderlich, wenn die Namensklärung unabhängig vom Vorverfahren abgegeben wird.

Zu Art. 13 Namensklärung nach Auflösung der Ehe

Absatz 1: Neu kann bei jeglicher Art von Auflösung der Ehe jederzeit eine Namensklärung abgegeben werden. Dabei wird die Zuständigkeit bezüglich der Abgabe der Erklärung ebenfalls neu in Absatz 1 (bisher Absatz 2) geregelt. Die Erklärung kann in der Schweiz jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten und im Ausland der Vertretung der Schweiz abgegeben werden.

Es kann sich dabei um die Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod eines Ehegatten, Verschollenerklärung (Art. 38 ZGB) oder Ungültigerklärung (Art. 109 ZGB) handeln. Sowohl bei der Verschollenerklärung als auch bei der gerichtlichen Ungültigerklärung gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Auflösung der Ehe durch Tod (Art. 38 Abs. 2 i.V.m. Art. 30a nZGB) respektive über die Auflösung der Ehe durch Scheidung (Art. 109 Abs. 2 i.V.m. Art. 119 nZGB).

Die Erklärung beschränkt sich auf die Wiederannahme des Ledignamens. Ein früherer Name oder ein vor der Trauung getragener Name kann mittels dieser Erklärung nicht wieder angenommen werden, wenn es sich dabei nicht um den Ledignamen handelt. In einem solchen Fall müsste die betreffende Person ein Namensänderungsgesuch nach Art. 30 nZGB stellen, um einen früher getragenen Namen wieder führen zu dürfen.

Neu ist, dass es keine zeitliche Befristung für die Abgabe dieser Namensklärung gibt. Sie ist jederzeit möglich, unabhängig davon, wann die betreffende Ehe aufgelöst worden ist. So können insbesondere geschiedene Frauen oder Männer, welche die nach bisherigem Recht geltende Einjahresfrist verpasst haben, neu gestützt auf Art. 119 nZGB jederzeit erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen tragen wollen. Dieselbe Möglichkeit haben verwitwete Personen, selbst wenn die Verwitwung vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eingetreten ist.

Absatz 2: Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 3 der ZStV. Die Unterschrift der erklärenden Person ist zu beglaubigen.

Zu Art. 13a Namensklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Hier handelt es sich um eine neue Bestimmung. Da nach neuem Recht die Möglichkeit besteht, bei Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft einen gemeinsamen Namen zu wählen, besteht nun neu auch die Möglichkeit, diesen Namen mittels Namensklärung bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wieder abzulegen.

Eine entsprechende Regelung in der Zivilstandsverordnung ist daher sinnvollerweise im Anschluss an die bisherigen Bestimmungen «Namensklärung nach Auflösung der Ehe» vorzusehen.

Absatz 1: Wer seinen Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, kann nach der Auflösung der Partnerschaft jederzeit erklären, wieder seinen Ledignamen tragen zu wollen (Art. 30a nPartG). Die Erklärung kann in der Schweiz jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten und im Ausland der Vertretung der Schweiz abgegeben werden.

Es kann sich dabei um die gerichtliche Auflösung, die Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft, die Auflösung der Partnerschaft durch Tod einer Partnerin oder eines Partners oder durch Verschollenerklärung handeln. Die Namensklärung beschränkt sich auf die Wiederannahme des Ledignamens. Ein früherer Name oder ein vor der Begründung der eingetragenen Partnerschaft getragener Name kann mittels dieser Erklärung nicht wieder angenommen werden. In einem solchen Fall müsste die betreffende Person ein Namensänderungsgesuch nach Art. 30 nZGB stellen, um einen früher getragenen Namen wieder führen zu dürfen.

Die Namensklärung ist jederzeit möglich, unabhängig davon, wann die betreffende eingetragene Partnerschaft aufgelöst worden ist. So können insbesondere auch Partnerinnen und Partner, welche gestützt auf die Anwendung von ausländischem Recht anlässlich der Begründung der eingetragenen Partnerschaft ihren Namen geändert haben, auf der Grundlage von Art. 30a nPartG erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen tragen wollen, selbst wenn die Auflösung der Partnerschaft vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen erfolgt ist.

Absatz 2: Dieser Absatz entspricht Art. 13 Abs. 2 nZStV. Auch hier sind die gleichen Formvorschriften wie bei der Abgabe der Erklärung nach Auflösung der Ehe vorzusehen. Die Unterschrift der erklärenden Person ist zu beglaubigen.

Zu Art. 14 Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht

Absatz 3: Diese Bestimmung wird ergänzt mit den neu erlassenen Artikeln für die Abgabe von Namensklärungen. Wenn eine Schweizerin oder ein Schweizer die Namensklärung nach den Art. 12, 12a, 13, 13a, 14a, 14b, 37 Abs. 2 oder 3 oder Art. 37a Abs. 2 oder 3 abgibt, so gilt dies als Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen. Eine explizite Erklärung auf Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht ist in diesen Fällen somit nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Abgabe einer dieser Namensklärungen bei einer Schweizer Vertretung im Ausland.

Zu Art. 14a Namensklärung nach Art. 8a SchIT ZGB

Hier handelt es sich um eine neue Bestimmung. Art. 8a SchIT ZGB sieht im Hinblick auf die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen vor, dass der Ehegatte, welcher seinen Namen anlässlich der Eheschliessung vor dem 1.1.2013 geändert hat, jederzeit erklären kann, dass er wieder seinen Ledignamen führen möchte. Die Verwendung des Begriffs «Ehegatte» impliziert, dass die erklärende Person im Zeitpunkt der Erklärung noch verheiratet sein muss. Ausserdem muss die betreffende Ehe vor dem 1.1.2013 geschlossen worden ist. Nimmt eine Person einen durch frühere Ehe erworbenen Namen in eine nach dem 1.1.2013 geschlossene Ehe mit, so steht die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung nach Art. 8a SchIT nZGB nicht mehr offen. Die Rückkehr auf den Ledignamen müsste in diesem Fall mit einem Namensänderungsgesuch nach Art. 30 Abs. 1 nZGB beantragt werden.

Die Namensklärung nach Art. 8a SchIT ZGB wirkt sich nicht auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der betreffenden Person aus.

Absatz 1: Dieser Absatz regelt die Zuständigkeit bezüglich der Abgabe der Erklärung nach Art. 8a SchIT nZGB. Dabei ist aufgrund des elektronischen Personenstandsregisters die Abgabe der Erklärung nicht an ein bestimmtes Zivilstandsamt gebunden. Sie kann daher in der Schweiz grundsätzlich jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten abgegeben werden und im Ausland der Vertretung der Schweiz.

Absatz 2: Hier sind die gleichen Formvorschriften wie bei der Abgabe der Erklärung nach Auflösung der Ehe vorzusehen (Art. 13 Abs. 2 nZStV). Die Unterschrift der erklärenden Person ist zu beglaubigen.

Zu Art. 14b Namensklärung nach Art. 13d SchIT ZGB oder Art. 37a PartG

Hier handelt es sich um eine Übergangsbestimmung, welche befristet vom 1.1.2013 bis 31.12.2013 gilt und danach wieder aufgehoben wird. Sie regelt die Abgabe der Namensklärung nach Art. 13d SchIT nZGB und Art. 37a nPartG. Die Abgabe der Erklärung nach Art. 13d Abs. 1 SchIT nZGB ist nur möglich, wenn die betreffenden Kinder wie bei der Erklärung nach Art. 13d Abs. 2 SchIT nZGB noch minderjährig sind.

Der Vater, der die Erklärung nach Art. 13d Abs. 2 SchIT nZGB allein abgeben möchte, muss aktuelle Dokumente vorlegen (nicht älter als 6 Monate), welche belegen, dass er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge ist. Es sollte sich um eine dauerhafte Übertragung handeln. Die Mutter ist nach Möglichkeit über die Abgabe der Namensklärung zu informieren (Art. 275a Abs. 1 ZGB).

Absatz 1: Dieser Absatz regelt die Zuständigkeit bezüglich der Abgabe der Erklärung nach 13d SchIT nZGB und Art. 37a nPartG. Dabei ist aufgrund des elektronischen Personenstandsregisters die Abgabe der Erklärung nicht an ein bestimmtes Zivilstandsamt gebunden. Sie kann daher in der Schweiz grundsätzlich jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten abgegeben werden und im Ausland der Vertretung der Schweiz.

Absatz 2: Hier sind die gleichen Formvorschriften vorzusehen wie bei den anderen Namensklärungen. Da diese Erklärung jeweils gemeinsam durch zwei Personen erfolgen muss (mit Ausnahme von Art. 13d Abs. 2 SchIT nZGB i.V.m. Art. 270a Abs. 3 nZGB) sind die Unterschriften der erklärenden Person zu beglaubigen.

Zu Art. 15a Aufnahme in das Personenstandsregister

Absatz 2^{bis}: Da auch Ausländer die Möglichkeit haben, einen Vorsorgeauftrag zu errichten, löst der Antrag auf Eintragung der Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages ihre Aufnahme in das Personenstandsregister aus. Diese ist in der Zivilstandsverordnung entsprechend zu regeln. Die Person hat dafür die gleichen Dokumente und Urkunden über den Personenstand beizubringen wie für die Aufnahme im Hinblick auf die Verarbeitung eines in der Schweiz zu beurkundendes Zivilstandsereignis.

Zu Art. 18 Unterschrift

Absatz 1: Unter den nachfolgenden Buchstaben zu Absatz 1 sind die verschiedenen Erklärungen, Bestätigungen und Zustimmungen aufgeführt, welche eigenhändig zu unterschreiben sind. Dabei haben die erklärende Person und die Urkundsperson zeitgleich zu unterschreiben. Handelt es sich um die Beglaubigung der Unterschrift, muss die erklärende Person persönlich erscheinen und hat sich auszuweisen (Pass, ID). Es ist nicht zulässig, ausschliesslich gestützt auf eine Passkopie, d. h. ohne persönliches Erscheinen der erklärenden Person deren Unterschrift zu beglaubigen.

Mit der Umsetzung der Erwachsenenschutzbestimmungen werden die Bst. g und j aufgehoben. Aufgrund der Änderungen im Bereich Namensrecht gibt es einige neue Geschäfte, in

denen eine Erklärung oder Zustimmung notwendig ist, welche eigenhändig unterzeichnet werden muss. Aus diesem Grund sind Anpassungen bei fast allen Buchstaben erforderlich. Ausserdem werden neue Buchstaben hinzugefügt und aufgehobene für andere Geschäfte verwendet. Die Buchstaben führen die Bestimmungen in der Reihenfolge auf, wie sie in der Verordnung vorkommen. Damit sind die Bst. c-p neu wie folgt geregelt:

Bst. c: Namensklärung vor der Trauung gemäss Art. 12 Abs. 3. Wie im Kommentar zu Art. 12 Abs. 3 beschrieben, ist eine Beglaubigung der Unterschrift nur erforderlich, wenn die Namensklärung unabhängig vom Ehevorbereitungsverfahren abgegeben wird.

Bst. d: Namensklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 12a Abs. 3). Hier handelt es sich um eine neue Bestimmung, die analog der Namensklärung vor der Trauung geregelt wird.

Bst. e: Namensklärung nach Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 2). Diese Bestimmung entspricht praktisch dem bisherigen Bst. d unter Anpassung an die neue Formulierung von Art. 13 Abs. 2.

Bst. f: Namensklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 13a Abs. 2). Hier handelt es sich um eine neue Bestimmung, die analog der Namensklärung nach Auflösung der Ehe geregelt wird.

Bst. g: Namensklärung nach Art. 8a SchIT nZGB (Art. 14a Abs. 2). Hier handelt es sich um eine neue Bestimmung, die analog der Namensklärung nach Auflösung der Ehe geregelt wird.

Bst. h: Namensklärung nach Art. 13d SchIT ZGB und Art. 37a PartG (Art. 14b Abs. 2). Hier handelt es sich um eine neue Bestimmung, wobei die gleichen Formvorschriften gelten wie bei den anderen Namensklärungen. Da diese Erklärung jeweils gemeinsam durch zwei Personen erfolgen muss (mit Ausnahme von Art. 13d Abs. 2 SchIT nZGB i.V.m. Art. 270a Abs. 3 nZGB) sind die Unterschriften der erklärenden Person zu beglaubigen.

Bst. i: Bestätigung der Richtigkeit der Angaben (Art. 16a). Diese Bestimmung übernimmt die Fassung des bisherigen Bst. e unverändert.

Bst. j: Erklärung zum Nachweis nicht streitiger Angaben (Art. 17). Diese Bestimmung übernimmt die Fassung des bisherigen Bst. f unverändert.

Bst. k: Erklärung über den Namen des Kindes (Art. 37 Abs. 5 und 37a Abs. 5). Hier handelt es sich um eine neue Bestimmung, welche die Fälle regelt, in denen die Erklärung über den Namen des Kindes einer eigenhändigen Unterschrift bedarf und zwar in Gegenwart der Person, die für die Entgegennahme oder Beurkundung zuständig ist.

Bst. l: Zustimmung des Kindes zur Namensänderung (Art. 37b Abs. 2). Der Name eines Kindes, welches das zwölfte Altersjahr vollendet hat, kann nur geändert werden, wenn es zustimmt. Diese Zustimmung hat das Kind mittels Unterschrift gegenüber der für die Entgegennahme der Zustimmung zuständigen Person abzugeben. In Ausnahmefällen (fehlende Urteilsfähigkeit des Kindes, siehe Kommentar zu Art. 37b Abs. 2), kann die Kindesschutzbehörde einen Vertreter bestimmen, der diese Zustimmung unter Wahrung der Interessen des Kindes abgibt.

Bst. m: Erklärung über die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 65 Abs. 1). Diese Bestimmung übernimmt die Fassung des bisherigen Bst. h unverändert.

Bst. n: Bestätigung der Trauung (Art. 71 Abs. 4). Sprachliche Anpassung des bisherigen Bst. i. Die Bezeichnung des dafür aus Infostar erstellten Belegs lautet «Bestätigung der Eheschliessung».

Bst. o: Erklärung über die Voraussetzungen für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 75d Abs. 1). Diese Bestimmung übernimmt die Fassung des bisherigen Bst. k unverändert.

Bst. p: Erklärung über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75k Abs. 2). Diese Bestimmung übernimmt die Fassung des bisherigen Bst. l unverändert.

Bst. g und j bisher: Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschliessung (Art. 64 Abs. 2 ZStV) respektive zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75c Abs. 2 ZStV) entfällt inskünftig, weshalb diese Bestimmungen ersatzlos zu streichen sind.

Absatz 2: Unverändert.

Zu Art. 21 Trauung und Erklärungen

Der Titel wurde verkürzt. Statt «Trauung und Entgegennahme von Erklärungen» lautet er nur noch «Trauung und Erklärungen».

Absatz 1 und 2: Anpassung an die Formulierung im Titel. Das neue Recht sieht nebst der bisherigen Namensklärung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe diverse weitere Namensklärungen vor. Die Bestimmung trägt mit der neuen Formulierung «Erklärung über die Namensführung» diesem Umstand Rechnung.

Zu Art. 23a Vorsorgeauftrag

Diese Bestimmung regelt die Umsetzung von Art. 361 Abs. 3 nZGB. Die auftraggebende Person muss selber dafür besorgt sein, dass bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit die Erwachsenenschutzbehörde vom Vorsorgeauftrag Kenntnis erhält. Um dies sicherzustellen, kann sie die Tatsache, dass sie einen Vorsorgeauftrag errichtet hat und den Hinterlegungsort auf Antrag bei jedem Zivilstandsamt in die zentrale Datenbank eintragen lassen (Abs. 3 erster Satz). Die antragstellende Person hat sich dabei zu identifizieren und die Richtigkeit ihrer Angaben auf dem vom Zivilstandsamt ausgestellten Bestätigungsformular mittels Unterschrift zu bestätigen. Sind die Personenstandsdaten der betreffenden Person im Personenstandsregister nicht abrufbar, so löst der Antrag entweder eine Rückerfassung nach Art. 93 Abs. 1 Bst. d ZStV aus oder die betreffende Person hat die für die Aufnahme ihrer Personenstandsdaten im Personenstandsregister notwendigen Dokumente und Urkunden beizubringen (siehe Kommentar zu Art. 15a Abs. 2^{bis} ZStV). Der Vorsorgeauftrag ist dem Zivilstandsamt weder vorzulegen noch auszuhändigen. Das Zivilstandsamt hat somit keine Pflicht und auch keine Befugnis zu prüfen, ob überhaupt ein Vorsorgeauftrag vorhanden und ob dieser rechtsgültig erstellt worden ist.

Jedes Zivilstandsamt ist zuständig, den Antrag auf Eintragung oder auf Änderung oder Löschung der Eintragung entgegenzunehmen. Dabei ist es unbeachtlich, wo die antragstellende Person wohnt. Ebenso unbeachtlich ist in Bezug auf einen Änderungs- oder Löschantrag, wo ein allfällig bereits bestehender Eintrag vorgenommen wurde.

Zu Art. 24 Namen

Absatz 2: Die Definition des Ledignamens ist an die neue Möglichkeit der Namensänderung bei Begründung einer eingetragenen Partnerschaft anzupassen. Ausserdem haben Namensänderungsentscheide in der Praxis Fragen aufgeworfen, inwiefern sie Einfluss auf den Ledignamen haben. Dies wird hiermit verdeutlicht.

Beim Ledignamen kann es sich folglich auch um einen vor der ersten Begründung einer eingetragenen Partnerschaft geführten Namen handeln. Ausserdem besteht die Möglichkeit, die Änderung des Ledignamens mittels Namensänderungsentscheid zu erwirken. Dabei muss aus dem Entscheid klar hervorgehen, dass der Ledigname geändert wird und es sich nicht einfach um eine Änderung des aktuell geführten Namens handelt.

Zu Art. 33 Bekanntgabe von Daten aus den Belegen

Absatz 1: In der französischen Fassung heisst es: "...est régi par les dispositions du chap. 4". Die deutsche Fassung lautet: ".....richtet sich nach den Vorschriften des 6. Kapitels über die Bekanntgabe von Daten". Diese ist korrekt und entspricht der Italienischen. Die französische Fassung ist somit richtigzustellen.

Zu Art. 34a Tod

Absatz 3: In der geltenden Regelung fehlt der Hinweis, dass die Polizeibehörde ihrerseits zur Meldung des Todes verpflichtet ist. Dies wird ergänzt.

Zu Art. 35 Zuständige Behörde, Form und Frist der Meldung

Absatz 1: Neu Festlegung einer Frist von 10 Tagen zur Meldung beim Tod einer unbekannt Person. Gestützt auf die am 1.7.2011 in Kraft getretene Strafprozessordnung (Art. 253 StPO) erfolgt beim Fund einer nicht identifizierbaren Leiche eine Meldung der Polizei an die Staatsanwaltschaft. Diese ordnet eine Untersuchung bei der Gerichtsmedizin an. In der Regel wird die Identität der Person durch Zahnschema oder DNA innert 2-3 Tagen bis zu einer Woche geklärt sein. Es ist daher sinnvoll, wenn die Meldung solcher Todesfälle nicht innert 2 Tagen, sondern spätestens nach 10 Tagen an das Zivilstandsamt zu erfolgen hat. So besteht die Chance, dass die Identität der Person bis zu diesem Zeitpunkt geklärt ist und das Zivilstandsamt direkt die Identität der verstorbenen Person beurkunden kann. Nach Ablauf dieser 10 Tage ist jedoch grundsätzlich Meldung zu erstatten, auch wenn die Leiche noch nicht identifiziert werden konnte. Im Personenstandsregister erfolgt ein entsprechender Eintrag.

Zu Art. 37 Name des Kindes miteinander verheirateter Eltern

Bisher wurde der Name des Kindes bei Geburt abschliessend durch die Bestimmungen im ZGB geregelt. Nun besteht neu die Konstellation, dass der Name des Kindes unter anderem mit der Geburtsmeldung bestimmt werden kann. Die Ausführungsbestimmungen dazu sind in der Zivilstandsverordnung entsprechend zu regeln. Es empfiehlt sich, die Bestimmungen dort einzufügen, wo bereits der Vorname des Kindes geregelt ist (Art. 37 ZStV).

Nach ZGB bestimmt sich der Name des Kindes miteinander verheirateter Eltern nach Art. 270. Da in gewissen Konstellationen der Name des ersten Kindes erst mit der Geburt bestimmt wird, sind entsprechende Regeln vorzusehen. Dabei werden in den nachfolgenden

Absätzen auch die Zuständigkeit, der Zeitpunkt sowie die Form der Abgabe einer allfälligen Namensklärung geregelt.

Absatz 1: Hier wird direkt auf die Anwendung der ZGB Regel verwiesen, wonach sich der Name des Kindes miteinander verheirateter Eltern nach Art. 270 nZGB bestimmt. Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, respektive haben sie anlässlich der Eheschliessung eine Erklärung nach Art. 160 Abs. 2 nZGB abgegeben, so erhält das Kind diesen Namen. Führen miteinander verheiratete Eltern verschiedene Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung als Namen für ihre Kinder bestimmt haben (Art. 270 Abs. 1 nZGB i.V.m. Art. 160 Abs. 3 nZGB).

Spezialfall: Führen die Schweizer Eltern mit Wohnsitz im Ausland gestützt auf ausländisches Recht einen Doppelnamen, welche nur bezüglich einzelner Namensteile miteinander übereinstimmt (Mutter AD, Vater CD), so gilt der übereinstimmende Namensteil (D) nicht als gemeinsamer Name im Sinne des Schweizer Rechts. Gelangt anlässlich der Geburt eines Kindes dieser Eltern Schweizer Recht auf den Namen zur Anwendung, so ist nach den Regeln von Art. 37 Abs. 2 (nachfolgend) vorzugehen.

Absatz 2: Das ZGB sieht keine Regel vor, wie sich der Name eines Kindes verheirateter Eltern bestimmt, die weder einen gemeinsamen Familiennamen führen, noch eine Namensbestimmung anlässlich der Eheschliessung abgegeben haben. Darunter fallen auch diejenigen Fälle, wonach Ehegatten nach einer Erklärung gestützt auf Art. 8a nSchIT keinen gemeinsamen Namen mehr führen und noch keine gemeinsamen Kinder haben. Sie haben ebenfalls keinen Namen für ihre gemeinsamen Kinder bestimmt. Ausserdem können die Eheleute aufgrund der Anwendung von ausländischem Recht unter Umständen unterschiedliche Namen führen, ohne dass sie anlässlich der Eheschliessung die Möglichkeiten hatten, den Namen ihrer Kinder zu bestimmen.

Für diese Fälle ist in der Zivilstandsverordnung explizit eine Regel vorzusehen, wann und wie der Name des Kindes zu bestimmen ist.

Die Eltern müssen bei dieser Konstellation den Namen ihrer Kinder mit der Geburtsmeldung des ersten Kindes bestimmen. Dies hat aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen. Ist auf der Geburtsmeldung des Kindes nur die Unterschrift eines Elternteils vorhanden, so ist wie bisher bei der Meldung des Vornamens zu vermuten, dass das Einverständnis des anderen stillschweigend vorliegt (analog Vertretung der ehelichen Gemeinschaft).

Der Gesetzgeber hat bewusst keine Bestimmung vorgesehen, für den Fall, dass sich die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht auf einen Namen einigen können. Dies sei ein hypothetischer Fall, der praktisch nicht eintrete (NR, Carlo Sommaruga, 28.09.2011; SR, Janiak, 07.06.2011). Sollte es wider Erwarten tatsächlich zu einem konkreten Fall von Nichteinigung der Eltern bezüglich der Bestimmung des Namens anlässlich der Geburt des ersten Kindes kommen, so muss das für die Beurkundung der Geburt zuständige Zivilstandsamt unverzüglich die Kindesschutzbehörde benachrichtigen. Diese muss versuchen via Mediation eine Einigung zwischen den Eltern zu erzielen. Gelingt dies nicht innert nützlicher Frist (rasche Beurkundung der Geburt gemäss UNO Kinderrechtskonvention), bestimmt die Kindesschutzbehörde anstelle der Eltern im Interesse des Kindes einen der Ledignamen der Eltern als Namen des Kindes oder sie bestellt dem Kind einen Beistand *ad hoc* (Art. 307 f. ZGB).

Internationale Fälle:

Erwirbt das Kind gestützt auf die Anwendung von ausländischem Recht sowohl den Ledignamen der Mutter als auch denjenigen des Vaters, so erhält es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht von beiden Schweizer Elternteilen.

Absatz 3: Haben die Eltern bei der Eheschliessung erklärt, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen, so können sie mit der Geburtsmeldung des ersten Kindes oder innerhalb eines Jahres seit dessen Geburt gemeinsam schriftlich erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils tragen soll (Art. 270 Abs. 2 nZGB). Die Abgabe dieser Erklärung steht nur denjenigen Eltern zu, welche anlässlich der Eheschliessung den Namen ihrer Kinder bestimmt haben (Art. 160 Abs.3 nZGB). Sie sollen – insbesondere, wenn die Eheschliessung schon einige Zeit zurückliegt – die Möglichkeit haben, ihre damalige Bestimmung im Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes, respektive innerhalb eines Jahres seit dessen Geburt, noch einmal auf den Ledignamen des anderen zu wechseln.

Diese Erklärung kann nur einmal im vorbeschriebenen Zeitraum der Geburt des ersten Kindes abgegeben werden. Danach gilt sie für alle weiteren gemeinsamen Kinder, soweit schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt.

Eltern, welche den Namen ihres ersten Kindes mit der Geburtsmeldung gestützt auf Abs. 2 bestimmen mussten, haben keinen Anspruch auf Abgabe einer Erklärung nach Abs. 3.

In der schriftlichen Anhörung wurde von fünf Teilnehmern die Gleichbehandlung der Eheleute gefordert: Unabhängig von einer Bestimmung des Namens der Kinder anlässlich der Eheschliessung, sollte allen Eltern die Möglichkeit von Art. 270 Abs. 2 nZGB offen stehen. Diese Auslegung von Absatz 2 entspricht jedoch nicht dem Willen des Gesetzgebers. Es sollte keine zusätzliche Möglichkeit geschaffen werden, einen anlässlich der Geburt des ersten Kindes von den Eltern bestimmten Namen innerhalb eines Jahres noch einmal ändern zu dürfen. Es sollte vielmehr denjenigen Eltern, welche anlässlich der Eheschliessung den Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmen mussten, infolge seit der Eheschliessung eingetretener veränderter Verhältnisse, Meinungsänderung oder dergleichen, die Möglichkeit einer einmaligen Änderungen des anlässlich der Eheschliessung bestimmten Namens innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes eingeräumt werden. Dem Anliegen dieser Anhörungsteilnehmer kann daher nicht entsprochen werden.

Absatz 4: Die Regelung der Zuständigkeit für die Entgegennahme der Erklärung ist im Hinblick auf die Mobilität der Erklärenden und die technischen Möglichkeiten der elektronischen Erfassung grosszügig zu gestalten. So soll sie in der Schweiz grundsätzlich jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten abgegeben werden können. Natürlich ist diese Flexibilität in dem Sinne eingeschränkt, als dass die Geburt in dem Zivilstandskreis zu beurkunden ist, in dem sie stattgefunden hat (Art. 20 Abs. 1 ZStV) und die Geburtsmeldung an dieses Zivilstandsamt innert drei Tagen nach erfolgter Geburt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden ist (Art. 35 Abs. 1 ZStV). So kann letztendlich eigentlich nur die Erklärung, welche innerhalb eines Jahres nach Geburt des ersten Kindes vorgenommen werden kann (Art. 270 Abs. 2 nZGB), gemäss Absatz 3 bei jedem beliebigen Zivilstandsamt abgegeben werden.

Erfolgte die Geburt im Ausland, so besteht in den Fällen von Art. 39 ZStV eine Meldepflicht. Dabei ist die ausländische Geburtsurkunde beizubringen. Aus dieser Urkunde geht die Namensführung des Kindes bereits hervor. Sind die Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 2 IPRG erfüllt, so haben die Eltern die Möglichkeit, den Namen ihres Kindes dem schweizerischen Recht zu unterstellen (Art. 14 nZStV). Sie können im Rahmen der Meldung der ausländischen Geburtsurkunde ihres ersten Kindes an die Vertretung der Schweiz eine Namensklärung nach Abs. 2 und 3 abgeben.

Im Ausland wurde in letzter Zeit das Dienstleistungsangebot der Vertretungen der Schweiz massiv eingeschränkt. In gewissen Ländern ist gar keine mit einem Konsularbezirk betraute Vertretung der Schweiz mehr ansässig, welche diese Dienstleistungen anbietet. Die Erklärungswilligen, welche sich im Ausland aufhalten, haben die Möglichkeit, die Erklärung im Zusammenhang mit der Meldung der im Ausland erfolgten Geburt des ersten Kindes bei der für sie örtlich am besten gelegenen Vertretung der Schweiz mit einem Konsularbezirk abgeben zu können. Dabei legen sie die ausländische Geburtsurkunde vor und geben im Zusammenhang mit der Meldung der Geburt des ersten Kindes die Erklärung nach Abs. 2 oder Abs. 3 ab. Diese Erklärung gilt gleichzeitig als Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen (Art. 14 Abs. 3 nZStV).

Absatz 5: Eine Beglaubigung der Unterschriften ist nur erforderlich, wenn die Erklärung gemäss Absatz 3 nicht mit der Geburtsmeldung erfolgt.

In den meisten Fällen wird die Geburt direkt vom Spital gemeldet. Die Formulare mit dem Vor- und Nachnamen des Kindes werden von den Eltern direkt im Spital ausgefüllt. Es darf nicht sein, dass sich die miteinander verheirateten Eltern in diesen Fällen für die Abgabe der Erklärung persönlich auf das Zivilstandsamt begeben müssen. Dies ist nur erforderlich, wenn die Erklärung nicht mit der Geburtsmeldung erfolgt. In diesem Fall ist es auch der Mutter zumutbar, sich persönlich auf das Zivilstandsamt zu begeben, da die Erklärung nicht unmittelbar innerhalb der 3 Tage nach Geburt abzugeben ist.

Zu Art. 37a Name des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern

Diese Bestimmung ist neu. Nach ZGB bestimmt sich der Name des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern nach Art. 270a. Da bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Eltern oder alleiniger Sorge des Vaters dem Kind durch entsprechende Erklärung der Ledigname des Vaters statt des Ledignamens der Mutter übertragen werden kann, sind entsprechende Regeln vorzusehen. Dabei werden in den nachfolgenden Absätzen auch die Zuständigkeit, der Zeitpunkt sowie die Form der Abgabe einer allfälligen Namensklärung geregelt.

Absatz 1: Hier wird direkt auf die Anwendung der ZGB Regel verwiesen, wonach sich der Name des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern nach Art. 270a nZGB bestimmt. Das Kind erhält bei Geburt automatisch den Ledignamen der Mutter.

Achtung:

Es kann Fälle geben, in denen die geschiedene Frau den Namen eines früheren Ehegatten führt. Hat sie mit ihrem neuen Lebenspartner ein gemeinsames Kind, welches vor dem 1.1.2013 geboren wurde, so trägt dieses Kind gestützt auf die in diesem Zeitpunkt anwendbaren Bestimmungen (Art. 270 Abs. 2 ZGB) den aktuell geführten Namen der Mutter (Name des früheren Ehegatten). Bringt die Frau nun ein weiteres Kind nach dem 1.1.2013 zur Welt, so erhält dieses den Ledignamen der Mutter, welcher nicht deren aktuell geführtem Namen entspricht. Dies hat zur Folge, dass die Kinder gleicher Eltern nicht gleich heissen. In dieser Konstellation haben die Eltern die Möglichkeit, bis zum 31.12.2013 eine Erklärung nach Art. 270a Abs. 2 nZGB abzugeben. Damit würden beide Geschwister den Ledignamen des Vaters tragen. Soll der Ledigname der Mutter Name der gemeinsamen Kinder werden, so müsste für das erste Kind eine Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 nZGB beantragt werden. Ein solches Namensänderungsgesuch erfüllt im Hinblick auf die Umsetzung des Anliegen des Gesetzgebers, wonach Kinder gleicher Eltern gleich heissen sollen, ohne weiteres die Voraussetzung des Vorliegens achtenswerter Gründe. Dasselbe müsste gelten, wenn der Wunsch besteht, dass das zweite Kind den gleichen Namen wie das erste Kind (aktueller Name der Mutter) erhält, selbst wenn es sich dabei um den Namen eines früheren Ehegatten

handelt. Möchte die Mutter wieder ihren Ledignamen tragen, so kann sie eine Erklärung nach Art. 119 nZGB abgeben.

Absatz 2: Überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge beiden Eltern, so können diese mit der Geburtsmeldung oder innerhalb eines Jahres seit der Übertragung der elterlichen Sorge gemeinsam schriftlich erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll (Art. 270a Abs. 2 nZGB). Sie haben die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge mittels datiertem und durch die Kindesschutzbehörde ausgestelltem Dokument nachzuweisen.

Die im Vorentwurf vorgesehene Lösung, wonach die für das erste Kind gestützt auf Art. 270 a Abs. 2 nZGB abgegebene Erklärung auch für weitere gemeinsame Kinder vermutungsweise gelten soll, ohne dass der Nachweis der gemeinsamen elterlichen Sorge für das betreffende Kind explizit durch die Eltern erfolgt und ohne zusätzliche Namensklärung durch die Eltern, wurde von einem Grossteil der Anhörungsteilnehmer kritisiert. Im Hinblick auf die bevorstehende Anpassung des Zivilgesetzbuches im Bereich gemeinsame elterliche Sorge wird in der vorliegenden Revision der Zivilstandsverordnung darauf verzichtet, die im Vorentwurf vorgesehene Lösung aufrecht zu erhalten.

Absatz 3: Die gleiche Erklärung kann der Vater innerhalb eines Jahres seit Übertragung der elterlichen Sorge abgeben, wenn er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge wird (Art. 270a Abs. 3 nZGB). Dabei hat er aktuelle Dokumente vorzulegen, welche belegen, dass er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge ist. Es sollte sich um eine dauerhafte Übertragung handeln. Die Mutter ist soweit möglich über die Abgabe der Namensklärung zu informieren (Art. 275a Abs. 1 ZGB).

Ansonsten ist unter Rücksprache mit der zuständigen Kindesschutzbehörde sicherzustellen, dass die Abgabe der Erklärung den Interessen des Kindes entspricht.

Absatz 4: Erfolgt die Namensklärung unabhängig von einem Ereignis, so kann sie auf jedem beliebigen Zivilstandsamt entgegengenommen werden. Im Ausland ist die Vertretung der Schweiz zuständig. Bei einer Namensklärung im Rahmen der Geburtsmeldung ist dies das für das Ereignis (Geburt) zuständige Zivilstandsamt respektive im Ausland die Schweizer Vertretung.

Absatz 5: Die Erklärung hat persönlich mittels Unterschrift zu erfolgen. Die Unterschrift der erklärenden Person ist durch den Zivilstandsbeamten respektive durch den Konsularbeamten zu beglaubigen. Dies ist bereits für die nach geltendem Recht vorgesehenen Namensklärungen (z.B. Namensklärung nach Scheidung) in der Zivilstandsverordnung so geregelt. Da die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, greift die gesetzliche Vermutung der ehelichen Vertretung - wie dies für die Erklärung des Kindes miteinander verheirateter Eltern gilt - nicht. Deshalb sind die Unterschriften im Gegensatz zu Art. 37 Abs. 5 nZStV immer zu beglaubigen.

Zu Art. 37b Zustimmung des Kindes

Absatz 1: Diese Bestimmung übernimmt die Formulierung von Art. 270b nZGB. Der Zivilstandsbeamte muss bei einer Namensklärung, welche die Eltern gemäss Art. 12, 37 und 37a sowie 14b nZStV abgeben, sicherstellen, dass das Kind, welches das zwölfte Altersjahr vollendet hat, der Namensänderung durch Erklärung zustimmt. Fehlt diese Zustimmung oder wird sie vom betreffenden Kind ausdrücklich verweigert, darf der Name dieses Kindes nicht geändert werden.

Dabei können Konstellationen auftreten, in denen Eltern z.B. nachträglich heiraten und bereits gemeinsame Kinder verschiedenen Alters haben. Bestimmen sie nun beispielsweise einen gemeinsamen Familiennamen (gem. Art. 160 Abs. 2 nZGB), welcher von der bisherigen Namensführung ihrer Kinder abweicht (Kinder trugen Ledignamen der Mutter und sollen neu Ledignamen des Vaters tragen), ändert der Name nur bei denjenigen Kindern über 12 Jahren, welche der Namensänderung ausdrücklich zustimmen.

Absatz 2: Die Zustimmung des Kindes hat persönlich zu erfolgen. Es ist dem Kind, welches das zwölfte Altersjahr vollendet hat, zumutbar, sich selber oder in Begleitung seiner Eltern auf das Zivilstandsamt zu begeben (vgl. dazu auch Ausführungen zu Art. 18 Bst. I nZStV vorstehend). Der Zivilstandsbeamte hat sich über die freie Willensbildung des Kindes zu vergewissern.

Da Kinder in diesem Alter nicht mehr zwingend bei den Eltern wohnen (z.B. in Folge einer Ausbildung), kann die Zustimmung bei jeder Zivilstandsbeamtin und jedem Zivilstandsbeamten in der Schweiz abgegeben werden.

Befindet sich das Kind im Ausland, so kann es die Zustimmung der Vertretung der Schweiz abgeben (vgl. dazu auch Ausführungen zu Art. 37 Abs. 4 nZStV vorstehend).

Die Zustimmung hat in engem zeitlichen Zusammenhang mit der für die Namensänderung erforderlichen Namenserklärung der Eltern zu erfolgen.

Achtung:

Erwirbt das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils, erhält es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen (Art. 271 Abs. 2 nZGB).

Zu Art. 37c Vornamen des Kindes

Hier ändert nur die Nummerierung des Artikels (bisher 37, neu 37c). Der Wortlaut des bisherigen Art. 37 ZStV «Vornamen des Kindes» wird unverändert übernommen.

Zu Art. 40 Gerichte

Absatz 1 Bst. j: Sprachliche Ergänzung. Die Klage zur Feststellung einer Geschlechtsänderung ist eine mittels richterlicher Rechtsfortbildung geschaffene zivilstandsrechtliche Klage sui generis (BGE 119 II 264). In den meisten Fällen stellt das Gericht gleichzeitig eine Änderung des Vornamens der betreffenden Person fest. Diese durch ein Gericht im Rahmen der Feststellung einer Geschlechtsänderung ergangene Namensänderung ist den Zivilstandsbehörden zwecks Eintragung in das Personenstandsregister von Amtes wegen mitzuteilen.

Zu Art. 41 Verwaltungsbehörden

Bst. c: Anpassung an das ZGB. Die behördliche Namensänderung ist wie bisher in Art. 30 Abs. 1 nZGB geregelt, es gibt aber keinen Abs. 2 mehr (Wegfall der Namensänderung bei Eheschliessung).

Bst. d: Die Namensänderung mit Bürgerrechtsänderung ist neu in Art. 271 Abs. 2 (bisher Abs. 3) nZGB geregelt. Die Verwaltungsbehörden teilen eine Namensänderungsverfügung mit, wenn der Name eines Kindes während der Minderjährigkeit geändert wird und dies eine Änderung seines Kantons- und Gemeindebürgerrechts zur Folge hat. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen das minderjährige Kind mittels Namensänderungsentscheid (und nicht mittels Namenserklärung der Eltern) den Namen des anderen Elternteils erhält.

Zu Art. 42 Weitere Fälle

Abs. 1 Bst. c: Terminologie gemäss Art. 449c und 399 Abs. 2 nZGB. Die umfassende Beistandschaft ist das Nachfolgeinstitut zur bisherigen Entmündigung. Sie wird als Ultima Ratio bei Personen angeordnet, welche dauernd urteilsunfähig sind (z.B. schwer demenzkranke Menschen). Hat die betreffende Person einen gültigen Vorsorgeauftrag erstellt, so kann die Erwachsenenschutzbehörde bei dauernder Urteilsunfähigkeit statt der Errichtung einer umfassenden Beistandschaft den Vorsorgeauftrag als wirksam erklären. In beiden Fällen ist der Zivilstandsbehörde Mitteilung zu erstatten (Art. 449c nZGB), denn die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen (Art. 398 Abs. 3 nZGB). Hebt die Erwachsenenschutzbehörde die umfassende Beistandschaft auf (Art. 399 Abs. 2 nZGB), so erstattet sie Meldung an die gemäss Art. 43 ZStV zuständige Behörde.

Zu Art. 43 Zuständige Behörde, Form und Frist der Mitteilung

Absatz 4: Anpassung an die neue Terminologie der Erwachsenenschutzbestimmungen: «Vormundschaftsbehörde» wird durch «Kindesschutzbehörde» ersetzt und «unmündig» durch «minderjährig».

Zu Art. 44a Zuständigkeit für die Bekanntgabe

Absatz 2: Anpassung der italienischen Fassung an die geltende deutsche und französische Fassung.

Zu Art. 49 An die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes

Absatz 1: Die bisherige Bezeichnung «des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes» wird präzisiert durch «aktuellen oder des letztbekannten Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes».

Im Personenstandsregister wird der aktuelle Wohnort oder Aufenthaltsort einer Person zum Zeitpunkt der Beurkundung des Ereignisses erfasst. Der einmal erfasste Wohn- oder Aufenthaltsort einer Person wird nicht automatisch nachgeführt. Dies führt dazu, dass insbesondere Bereinigungsmeldungen zu Personen an örtlich nicht mehr für diese zuständige Gemeindebehörden gemeldet werden. Eine Bereinigungsmeldung nach Art. 49 Abs. 1 Bst. c soll nur an eine aktuell bekannte Gemeindeverwaltung oder an die Gemeindeverwaltung am Ort des zuletzt beurkundeten Ereignisses erfolgen. Eine Nachforschung über den aktuellen Wohnort oder Aufenthaltsort einer Person fällt nicht in die Zuständigkeit der Zivilstandsbehörden. Dank einer technischen Anpassung im System Infostar wird es inskünftig möglich sein, eine Zustelladresse im System manuell zu erfassen, soweit diese aus der Bereinigungs- oder Korrekturmeldung hervorgeht.

Absatz 1 Bst. c: Die Bereinigungsmeldung hat nur in den Fällen zu erfolgen, welche direkte Auswirkungen auf die aktuellen Daten der Person haben. Dies wurde entsprechend konkretisiert.

Absatz 1 Bst. d: Die Eintragung einer umfassenden Beistandschaft oder der Anordnung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages infolge dauernder Urteilsfähigkeit (Art. 449c nZGB) hat zur Folge, dass die Handlungsfähigkeit der betreffenden Person von Gesetzes wegen entfällt (Art. 398 Abs. 3 nZGB) und diese somit auch nicht mehr stimmberechtigt ist. Gemäss Botschaft Erwachsenenschutz zu Art. 449c nZGB (BBl 2006 7001, 7082) haben die Zivilstandsbehörden den Einwohnerbehörden zwecks Führung des Stimmregisters Meldung

zu machen, wenn sie bei einer Person das Feld (Checkbox) «dauernd urteilsunfähig» aktivieren oder deaktivieren.

Absatz 3: Die Datenlieferung erfolgt ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen automatisiert und nur noch in elektronischer Form. Für Ämter, die diesbezüglich noch nicht die erforderlichen Voraussetzungen für die Übernahme der elektronischen Meldungen einrichten konnten, besteht während einer Übergangsfrist von 2 Jahren die Möglichkeit, die Datenlieferung noch in Papierform zu verlangen (siehe Kommentar zu Art. 99b Übergangsbestimmung). Erfolgt die Meldung auf elektronischem Weg an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes und ist diese bereits im Besitz eines hinterlegten Heimatscheines der betroffenen Person, so sollte auf die Neuausstellung eines Heimatscheines für die betreffende Person verzichtet werden.

Zu Art. 50 An die Kindesschutzbehörde

Sachüberschrift und Absatz 1 und 2: Anpassung an die neue Terminologie der Erwachsenenschutzbestimmungen: «Vormundschaftsbehörde» wird durch «Kindesschutzbehörde» ersetzt.

Absatz 1 Bst. c: Anpassung an die neue Terminologie der Erwachsenenschutzbestimmungen: «unmündig» wird durch «minderjährig» ersetzt.

Es wurde darauf verzichtet, die Meldepflicht von Art. 443 Abs. 2 nZGB explizit in der ZStV aufzuführen. Die Bestimmung des ZGB genügt und ist direkt anwendbar. Damit sind die Zivilstandsbehörden im Rahmen der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verpflichtet, Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Dies ist dann der Fall, wenn Anzeichen vorliegen, wonach die betreffende Person möglicherweise nicht mehr in der Lage ist, ihre persönlichen oder finanziellen Angelegenheiten selber zu besorgen und deshalb staatlicher Unterstützung bedarf.

Zu Art. 64 Dokumente

Absatz 2: wird aufgehoben:

Art. 94 Abs. 2 ZGB wird aufgehoben. Damit können auch Personen unter umfassender Beistandschaft, wenn sie urteilsfähig sind, ohne Zustimmung des Beistands oder der Beiständin heiraten.

Zu Art. 65 Erklärungen

Absatz 1 Bst. b: wird aufgehoben:

Als Folge der Aufhebung von Art. 94 Abs. 2 ZGB wird diese Bestimmung obsolet. Die Erklärung kann inskünftig auch von Personen, welche unter umfassender Beistandschaft stehen, ohne Zustimmung des Beistands oder der Beiständin abgegeben werden, sofern sie volljährig und urteilsfähig sind (Art. 94 Abs. 1 ZGB).

Zu Art. 66 Prüfung des Gesuchs

Anpassung der französischen Fassung an die geltende deutsche und italienische Version.

Zu Art. 71 Form der Trauung

Absatz 1: Anpassung an die neue Terminologie der Erwachsenenschutzbestimmungen: «mündigen» wird durch die Bezeichnung «volljährigen» ersetzt.

Zu Art. 75c Dokumente

Absatz 2: wird aufgehoben:

Art. 3 Abs. 2 PartG wird aufgehoben. Damit können inskünftig auch Personen unter umfassender Beistandschaft, wenn sie urteilsfähig sind, ohne Zustimmung des Beistands oder der Beiständin eine eingetragene Partnerschaft eingehen.

Zu Art. 75d Erklärungen

Absatz 1 Bst. b: wird aufgehoben:

Als Folge der Aufhebung von Art. 3 Abs. 2 PartG wird diese Bestimmung obsolet. Die Erklärung kann inskünftig auch von Personen, welche unter umfassender Beistandschaft stehen, ohne Zustimmung des Beistands oder der Beiständin abgegeben werden, sofern sie volljährig und urteilsfähig sind (Art. 3 Abs. 1 PartG).

Zu Art. 75e Prüfung des Gesuchs

Absatz 2 Bst. c: Streichen des Passus «gegebenenfalls Zustimmung des gesetzlichen Vertreters» infolge Aufhebung von Art. 3 Abs. 2 PartG, ansonsten Angleichung an Formulierung in Art. 66 Abs. 2 Bst. c und d.

Zu Art. 85 Inspektion und Berichterstattung

Absatz 2: Die Berichterstattung an das EJPD erfolgt seit 2010 in Formularform. Dies erleichtert die Arbeit und Erhebung der Daten durch die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen. Damit die dem EJPD auferlegte Oberaufsicht in geeigneter Weise ausgeübt werden kann, drängt sich eine jährliche Berichterstattung auf. Die bisher auf mindestens alle zwei Jahre festgelegte Berichterstattungspflicht erfolgt neu jährlich.

Zu Art. 93 Rückerofassung von Personenstandsdaten

Absatz 1 Bst. d: Der Antrag auf Eintragung der Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages gemäss Art. 361 Abs. 3 nZGB löst einen Rückerofassungsauftrag aus, wenn die Personenstandsdaten der betreffenden Person im Personenstandsregister nicht abrufbar sind und in den bisherigen Zivilstandsregistern geführt sind.

Zu Art. 99b Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Im Rahmen der Registerharmonisierung wurde das automatisierte und elektronische Meldewesen eingeführt. Seit Februar 2010 können zusätzlich zur papierernen Meldung die Meldungen der Zivilstandsbehörden von den Einwohnergemeinden elektronisch empfangen und verarbeitet werden. Inskünftig erfolgen die Meldungen nur noch elektronisch. Während einer Übergangsfrist sollen die Gemeindeverwaltungen, welche die Meldungen noch nicht elektronisch empfangen und verarbeiten können, die Voraussetzungen dazu schaffen. Sie erhalten die Meldungen während dieser Zeit noch in Papierform. Nach Ablauf der Übergangsfrist erfolgen jedoch keine Meldungen mehr in Papierform an die Gemeindeverwaltungen.

Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

In der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen sind für die neuen Dienstleistungen der Zivilstandsbehörden sowie der Schweizer Vertretung im Ausland im Bereich der Umsetzung der Änderungen des ZGB (Name und Bürgerrecht sowie Erwachsenenschutz) entsprechende Gebühren vorzusehen.

Zu Art. 4 Anwendbare Gebührensätze:

Absatz 1: Entspricht bisherigem Art. 4 ZStGV.

Absatz 2: Es erfolgt ein Pauschalverweis, wonach die Gebühren in den Anhängen 1-4 von den genannten Behörden unabhängig von der hauptsächlichen Zuständigkeit anzuwenden sind. Werden also zum Beispiel Dienstleistungen durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erbracht, die in Anhang 1 aufgeführt sind, so sind diese mit der in Anhang 1 festgelegten Gebühr in Rechnung zu stellen.

Anhang 1 V. Ziff. 23: Neue Gebühr für die Umsetzung der neuen Aufgabe gemäss Art. 361 Abs. 3 und Art. 362 nZGB. Das Zivilstandsamt verlangt anlässlich der Entgegennahme des Antrages auf Eintragung, anlässlich des Antrages auf Änderung des Eintrages sowie anlässlich des Antrages auf Löschung des Eintrages der Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages und des Hinterlegungsortes jeweils eine Gebühr von Fr. 75.00. Diese Gebühr beinhaltet nebst der Entgegennahme und Verarbeitung des Antrages, die Ausstellung einer Bestätigung sowie allfällige Beratung und Überprüfung der Personalien der betreffenden Person. Arbeiten im Rahmen der Rückerfassung der Personenstandsdaten der antragstellenden Person aus den bisherigen Zivilstandsregistern sind dabei kostenlos vorzunehmen. Bei Überprüfung ausländischer Dokumente im Hinblick auf die Aufnahme einer ausländischen Person gemäss Art. 15a Abs. 2^{bis} nZStV sind die gemäss den in Anhang 1 dafür vorgesehenen Gebührenpositionen in Rechnung zu stellen. Wird unabhängig von den Dienstleistungen gemäss Anhang 1 Ziff. V. Ziff. 23 von der antragstellenden Person die Ausstellung einer Bestätigung verlangt, so bestimmt sich die Gebühr nach Anhang 1 Ziff. I. Ziff. 2.1 (Fr. 30.00). Die Ausstellung einer Bestätigung zu Handen der Erwachsenenschutzbehörde ist gebührenfrei vorzunehmen.

Im Bereich der Namensklärung gibt es diverse neue Möglichkeiten. Es liegt auf der Hand, dass dieselbe Gebühr, wie für die bisher vorgesehenen Namensklärungen (z.B. Art. 119 ZGB), in der Höhe von Fr. 75.00 vorzusehen ist (nZStGV, Anhang 1 II. Ziff. 4. und Anhang 3 II. Ziff. 3.).

Die Höhe der Gebühr rechtfertigt sich dadurch, dass sie einem Arbeitsaufwand von ca. ½ Std. entspricht. Dies entspricht dem allgemeinen Ansatz von Fr. 75.00 pro ½ Std. in der Gebührenverordnung. Die Gebühr umfasst die Entgegennahme der Erklärung (inkl. allfällige Beratung, Überprüfen der Personalien, etc.), die damit verbundene Verarbeitung im informatisierten Personenstandsregister sowie die allfällige Anbringung einer Randanmerkung im Geburtsregister gem. Art. 98 Abs. 1 Ziff. f ZStV.

Die in Anhang 1 und 3 vorgesehenen Bestimmungen im Bereich Namensklärungen sind entsprechend anzupassen und zu ergänzen.

Dabei ist neu zu berücksichtigen, dass es sich um eine Namensklärung von zwei Personen handeln kann, welche nur bei Vorliegen beider Erklärungen Auswirkungen verzeichnet (z.B.

Erklärung, Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen zu wollen).

Diese Erklärung soll kostenfrei sein, wenn sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Eheschliessung oder dem Vorverfahren zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft erfolgt (nZStGV, Anhang 1, III. Ziff. 9.1 und 9.2 sowie Anhang 3, III. Ziff. 5.1 und 5.2).

Erfolgt sie unabhängig von diesen Geschäftsfällen, soll die Namensklärung grundsätzlich gleich viel kosten, wie beispielsweise die bisherige Namensklärung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe (Fr. 75.00).

Hier gilt es zu beachten, dass es inskünftig zwei verschiedene Arten von Namensklärungen gibt. Nämlich die Namensklärung, welche rechtsverbindlich durch eine Person abgegeben wird (nZStGV, Anhang 1, II. Ziff. 4.2 und 4.7 sowie Anhang 3, II. Ziff. 3.2 und 3.7), und neu die Namensklärung, welche erst bei Vorliegen der Erklärung beider Erklärenden rechtliche Wirkung hat (z.B. Art. 13d SchIT nZGB oder 37a nPartG).

Beim Erfordernis einer beidseitigen Erklärung ist zu unterscheiden, ob die Erklärenden gemeinsam auf dem Zivilstandsamt erscheinen, um die betreffende Erklärung abzugeben, oder ob sie dies getrennt tun. Bei gemeinsamem Erscheinen kann das Zivilstandsamt die Arbeit in einem Arbeitsgang vornehmen (wie bei der einzelnen Namensklärung), so dass es sich rechtfertigt, die Gebühr auf Fr. 75.00 für beide festzulegen. Erscheinen die Erklärenden getrennt, so hat das Zivilstandsamt zweimal Arbeit. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen. Da es sich aber letztendlich nicht um zwei separate Namensklärungen handelt, welche einzelne Wirkungen erzielen, soll die Gebühr nicht je Fr. 75.00 pro Person betragen, sondern entsprechend ermässigt sein auf Fr. 60.00 pro Person (nZStGV, Anhang 1, II. Ziff. 4.1, 4.4 und 4.8 sowie Anhang 3, II. Ziff. 3.1, 3.4 und 3.8).

Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so muss es einer von den Eltern abgegebenen Namensklärung zustimmen, sonst ändert sein Name nicht (Art. 270b nZGB). Diese Zustimmung soll gestützt auf die eingegangenen Rückmeldungen der Anhörungsteilnehmer immer kostenfrei sein, und zwar unabhängig davon, ob sie gleichzeitig mit der Erklärung eines oder beider Elternteile oder separat erfolgt (nZStGV, Anhang 1, II. Ziff. 3.8).